

Humanmedizinische Versorgung am Turnier gem. LPO

Auf Grund der LPO 2024 sollten alle Veranstalter die Vorgaben zur humanmedizinischen Betreuung überprüfen.

Gemäß untenstehendem Auszug aus der LPO 2024 ist die Qualifikation des Sanitätsdienstes von Bedeutung. Zu Möglichkeit 2 ist zu beachten, dass mit der **Rufbereitschaft** eines Arztes, Notfallsanitäters oder Rettungsassistenten **nicht** der diensthabende Notarzt gemeint ist. Der Veranstalter muss bei Möglichkeit 2 sicherstellen, dass **Person 3** (Rufbereitschaft) in spätestens 12 min beim Verletzten auf dem Turnierplatz ist.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Sanitätsdienst ab 30 min vor Beginn der ersten Prüfung bis 30 min nach der Siegerehrung der letzten Prüfung vor Ort ist.


Der verantwortliche Arzt, Notfallsanitäter, Rettungsassistent und/oder Sanitätsdienst, muss vor Ort über eine Notfallausrüstung verfügen, die geeignet ist, schwere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen.

Siehe auch LPO § 40 (Seite 45)

Humanmedizinische Betreuung

§ 40.1 – Sanitätsdienst

- „zweite Person“ mit **medizinischer Fachausbildung** (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft, Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter)

Erweiterung der Qualifikationen
 Merkblatt in Überarbeitung

Möglichkeit 1	Möglichkeit 2
Person 1: Arzt oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistent Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung	Person 1: Rettungssanitäter Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung Person 3 (in Rufbereitschaft*): Arzt oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistent <small>*angelehnt an Landes -Rettungsdienstgesetz</small>
Zusätzlich bei GeländeLP Person 3: Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen	